

**80. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
der Landesarbeitsgerichte
vom 6. Mai bis 8. Mai 2018 in Bremen**

TOP 2 – Elektronischer Rechtsverkehr mit den Verbänden –

Die Konferenz fasst folgenden

B E S C H L U S S :

Die künftige Ausgestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs zwischen den Arbeitsgerichten und den Verbänden des Arbeitslebens (Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände) ab dem 1. Januar 2022 wirft noch immer zahlreiche Fragen auf. Vor allem fehlt es an einer Nutzungspflicht der in § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 4, 5 ArbGG genannten Verbände. Für diese besteht nach wie vor kein sicherer Übermittlungsweg, an den § 46g S. 2 ArbGG künftig eine Nutzungspflicht für professionelle Rechtsvertreter knüpft. Verbleibt es bei dieser Rechtslage, ist auch nach dem 1. Januar 2022 in weitaus mehr als 100.000 arbeitsgerichtlichen Verfahren jährlich der Medienbruch zu bewältigen. Die damit verbundenen beträchtlichen Personal- und Sachkosten fallen dann dauerhaft der öffentlichen Hand zur Last.

Deshalb erwarten die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte die Einbeziehung der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände in die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ab dem 1. Januar 2022.

Im Übrigen bekräftigen die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte den Beschluss der Präsidentenkonferenz in Rostock vom 23. Mai 2017.

Bremen, den 8. Mai 2018